



Dr. Stephan Hocks, Fachanwalt für Migrationsrecht, Frankfurt
Lehrbeauftragter Universität Gießen

Die rechtliche Situation von geflüchteten Studierenden und Forschenden: Bleibeperspektive und asylrechtliche Rahmenbedingungen

DAAD Fachkonferenz - Session 10 am 11.06.2021

Gliederung

1. Aufenthaltsrechtliche Grundlagen: Aufenthaltzweck bei Forschung / Studium und bei Fluchtmigration
2. Asylverfahren und Schutzgewähr
3. Studieren und Forschen im Asylverfahren
 - a) Wohnsitz und Wohnpflicht während des Asylverfahrens
 - b) Finanzierung des Studiums
4. Spurwechsel (vom Asylverfahren in den Aufenthalt)
5. Bleibeperspektiven

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Das gilt nicht für:

Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedsstaaten (MS)

+ EWR-Staaten (Norwegen, Island, Liechtenstein) und die Schweiz

+ bestimmte Familienangehörige und nahestehende Personen der oben genannten Berechtigten

1. Aufenthaltsrechtliche Grundlagen

Erteilung und Aufenthaltswitz: Aufenthaltserlaubnis

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG):

+

bestimmter zugelassener Aufenthaltswitz (z.B.):

Besitz eines Passes

geklärte Identität

Lebensunterhaltssicherung

Einreise mit dem erforderlichen Visum

Ausnahmen möglich

Humanitäre Aufenthalte §§ 22 ff AufenthG
Insbesondere: Schutzgewährung für Menschen mit Anerkennung vom BAMF (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG)

Aufenthalte bei guter Qualifikation u. Integration (§ 19d, 23a, 25a, 25b)

Bildung § 16 Berufsausbildung / Studium (§ 16b) / Praktikum / Sprachkurs / Schule / Suche nach Ausbildungs- od. Studienplatz § 17

Beschäftigung § 18 Fachkräfte mit Berufsausbildung / mit akademischer Bildung / Blaue Karte / Forschung (§ 18d) / ICT / EU-Freiwilligendienst

Selbständigkeit § 21

Familiennachzug §§ 27 ff.

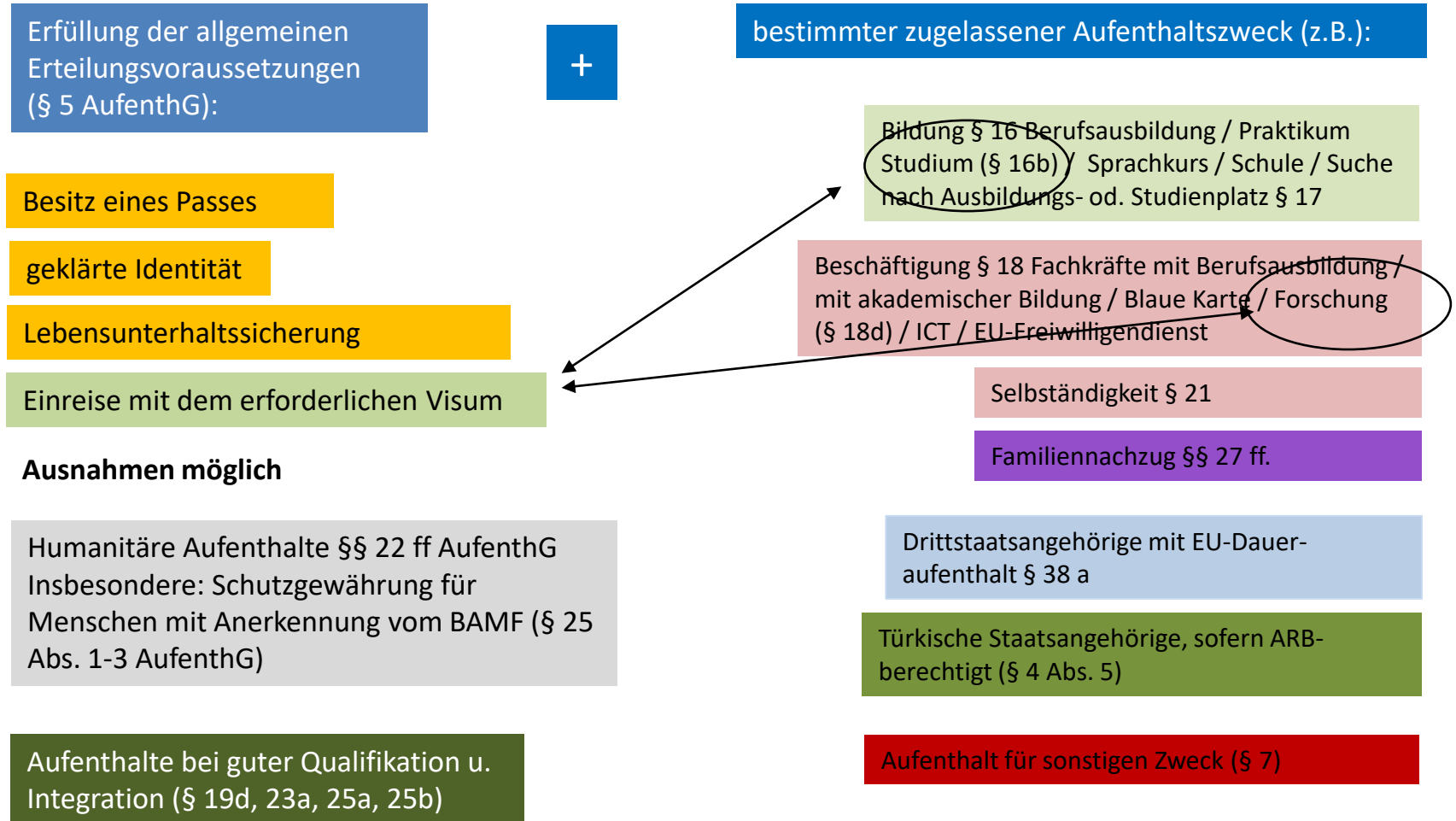
Drittstaatsangehörige mit EU-Dauer-aufenthalt § 38 a

Türkische Staatsangehörige, sofern ARB-berechtigt (§ 4 Abs. 5)

Aufenthalt für sonstigen Zweck (§ 7)

1. Aufenthaltsrechtliche Grundlagen

Erteilung und Aufenthaltswitz: Aufenthaltserlaubnis



1. Aufenthaltsrechtliche Grundlagen

Erteilung und Aufenthaltswitz: Aufenthaltserlaubnis

Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen (§ 5 AufenthG):

+

bestimmter zugelassener Aufenthaltswitz (z.B.):

Besitz eines Passes

geklärte Identität

Lebensunterhalt

Einreise mit dem erforderlichen Visum

Bildung § 16 Berufsausbildung / Studium / Praktikum / Sprachkurs / Schule / Suche nach Ausbildungs- od. Studienplatz § 17

Beschäftigung § 18 Fachkräfte mit Berufsausbildung / mit akademischer Bildung / Blaue Karte / Forscher / ICT / EU-Freiwilligendienst

Selbständigkeit § 21

Familiennachzug §§ 27 ff.

Ausnahmen möglich

Humanitäre Aufenthalte §§ 22 ff AufenthG
Insbesondere: Schutzgewährung für Menschen mit Anerkennung vom BAMF (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG)

Drittstaatsangehörige mit EU-Dauer-aufenthalt § 38 a

Türkische Staatsangehörige, sofern ARB-berechtigt (§ 4 Abs. 5)

Aufenthalte bei guter Qualifikation u. Integration (§ 19d, 23a, 25a, 25b)

Aufenthalt für sonstigen Zweck (§ 7)

Der grundlegende Unterschied zwischen den beiden Fällen:

Studium (§ 16b) → Einreise mit Visum, Aufenthaltzweck Abschluss des Studiums

Forschung (§ 18d) → Einreise mit Visum, Aufenthaltzweck Durchführung des Forschungsvorhabens

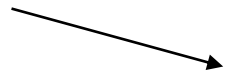
Aufenthalt von Geflüchteten → Einreise ohne Visum (häufig), Aufenthaltzweck Schutzgewährung

Voraussetzung der Schutzgewährung: Feststellung des Schutzbedarfs durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (bei isolierten Anträgen auch Ausländerbehörde)

Vor der Entscheidung: Ablauf eines Asylverfahrens

Das Asylverfahren

Asylantrag



Asylverfahren

Zielstaatsbezogene Gründe (es geht um Gründe im Herkunftsland)

- Eine Abschiebung gegen einen solchen Schutz ist ein Grundrechtsverstoß, z.T. auch ein Verstoß gegen Völkerrecht
- Einschränkung der Souveränität Deutschlands, darüber zu entscheiden, wer bleiben darf

... dann darf er/sie dorthin nicht abgeschoben werden!

Grundsatz: Jeder Ausländer benötigt in Deutschland einen Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 AufenthG)

Wie ist das bei Geflüchteten?

Dürfen sie bleiben?

Ja, vorläufig, während des Asylverfahrens

Das gilt auch für ein Gerichtsverfahren, wenn die Klage aufschiebende Wirkung hat

Ankunftsnachweis (als „BÜMA“)

Aufenthaltsgestattung

Status während des Asylverfahrens: Der Aufenthalt ist gestattet

Das Asylverfahren

Asylantrag

Zuständig: Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge

Asylverfahren

Ablauf des Asylverfahrens:

- Asylgesuch irgendwo bei einer Behörde
- Verteilung und Wohnpflicht (neu: 18 Monate)
- Asylantrag beim zuständigen Bundesamt
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- Arbeitserlaubnis ab 10. Monat
- Anhörung zu den Verfolgungsgründen
- Entscheidung über den Asylantrag
- (evt. Rechtsmittelverfahren vor dem Verwaltungsgericht)

Das Asylverfahren

Asylantrag



```
graph LR; A[Asylantrag] --> B[Asylverfahren]
```

Asylverfahren

Entscheidung über die Zulässigkeit des
Asylantrags

- evt. Entscheidung, dass der Asylantrag
in einem anderen Europäischen Staat zu
bearbeiten ist („Dublin“) oder der/die
Geflüchtete aus anderen Gründen dorthin
zurück muss

Zuständig: Bundesamt für
Migration und Flüchtlinge

2. Asylverfahren und Schutzgewähr

Die verschiedenen Schutzstatus*, die das deutsche Flüchtlingsrecht kennt:

*Plural von lat. „status“ ist status

Anerkennung als
Asylberechtigter, Art. 16a
GG

Politische Verfolgung, Art. 16a Abs. 1 GG spielt heute keine Rolle mehr in der Praxis, da der Anwendungsbereich sehr gering; gilt nur für Personen, die ohne Berührung mit sicheren Drittstaaten einreisen (Art. 16a Abs. 2 GG)

Anerkennung als Flüchtling
§ 3 AsylG, Genfer Konvention

Genfer Konvention, § 3 AsylG; bei individueller Verfolgung wegen Nationalität, Rasse, Religion, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe; praktisch sehr bedeutsam

Zuerkennung des subsidiären
Schutzes, § 4 AsylG

Für Personen, die nicht verfolgt werden, denen aber Schäden drohen (Z.B. Folter, erniedrigende Behandlung oder Lebensgefahr bei bewaffneten Konflikten), § 4 AsylG

Nationale
Abschiebungsverbote
§ 60 Abs. 5 und 7
AufenthG

Humanitärer Schutz bei Lebensgefahr wegen todbringender nicht behandelbarer Erkrankung oder drohender „Verelendung“ (§ 60 Abs. 5 u. 7 AufenthG)

Die Statusentscheidung und ihre aufenthaltsrechtlichen Folgen:

Anerkennung als
Asylberechtigter

Aufenthaltserlaubnis für mindestens 3
Jahre, § 25 Abs. 1 AufenthG, unbefristet ab
3 Jahren möglich

Anerkennung als Flüchtling

Aufenthaltserlaubnis für mindestens 3
Jahre, § 25 Abs. 2, 1. Alt. AufenthG,
unbefristet ab 3 Jahren möglich

Zuerkennung des int.
Subsidiären Schutzes

Aufenthaltserlaubnis für mindestens 1
Jahre, § 25 Abs. 2, 2. Alt. AufenthG,
unbefristet ab 5 Jahren

Nationale
Abschiebungsverbote

Aufenthaltserlaubnis für zunächst 1 Jahr,
§ 25 Abs. 3 AufenthG, unbefristet
frühestens nach 5 Jahren

Folgen der Anerkennung:

Gute Bleibeperspektive

BAföG-Zugang

Keine Einschränkungen bei Erwerbstätigkeit

Grundsätzlich freie Wahl des Wohnorts (bei Studium und Forschung)

Aufenthaltsgestattung ist keine Aufenthaltstitel, aber sie besagt, dass dem Inhaber der Aufenthalt zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist.



Wohnsitz und Wohnpflicht während des Verfahrens

§§ 47-50 AsylG: Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung

Neu: Verweildauer bis zu 18 Monaten (mit Ausnahmen), danach Verteilung auf die Kommunen (Städte / Landkreise)

Nachteile der Wohnpflicht:

- Residenzpflicht (Beschränkung auf die Kommune der Unterkunft)
- Erwerbsverbot (Ausnahme: ab dem 10. Monat des gestatteten Aufenthalts)
- Sozialleistungen als Sachleistungen
- Möglichkeit von Umverteilungsanträgen wegen Studium oder Forschung

Medizinische Leistungen während des Asylverfahrens

§ 3 AsylbLG

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.

Nach 18 Monaten (§ 2 Abs. 1 AsylbLG)

Abweichend von den §§ 3 und 4 sowie 6 bis 7 sind das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch und Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Vollständige Leistungen im Krankheitsfall: ab 18 Monaten

Studieren im Asylverfahren?

Hochschulgesetze: keine Einschränkungen für Asylbewerber:innen

Studieren ist keine erlaubnispflichtige Erwerbstätigkeit

Aber: Deutschkenntnisse

Voraussetzungen der Immatrikulation

Krankenversicherung

Problem: Leistungen in den ersten 18 Monaten decken den Bedarf nicht vollständig (nur Akutbehandlung gewährt)

Keine adäquate Krankenversicherung

Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (→ Anerkennung von Zeugnissen aus dem Heimatland)

Semestergebühren (→ eventuell Antrag auf Befreiung)

Geflüchtete Studierende

Wohnort und Studienort

Asylsuchende unterliegen der Verteilung

- Residenzpflicht fällt i.d.R. erst nach 18 Monaten weg (nicht bei sicheren Herkunftsstaaten)
- Wohnsitzwahl bei finanzieller Unabhängigkeit
- Umverteilungsantrag wegen Studium

Forschungstätigkeit erfordert eine Arbeitserlaubnis

Geflüchtete

Studienfinanzierung

Grundsatz: Kein BAföG während des
Asylverfahrens

-- Erst mit der Anerkennung als Flüchtling oder
subsidiär Schutzberechtigten (und nach einer
Wartezeit auch bei Personen mit
Abschiebungsverboten) steht Geflüchteten Bafög zu

Geflüchtete

Studienfinanzierung

-- Es gibt keine Regelung, dass die Aufnahme eines Studiums den Bezug von Leistungen nach AsylbLG verhindert (Schreiben der Bundesministerium f. Arbeit und Soziales vom 26.02.2016)

→ in der Zeit zwischen dem 4. und bis um 18. Monat ist AsylbLG ein geeignetes Instrument zur Studienfinanzierung

durch AsylbLG
-> bis 18. Monat

-- Es gibt keine Verpflichtung, zur Arbeitsaufnahme zur Verfügung zu stehen (wie bei Hartz-IV-Empfängern)
Ausnahme: 1-Euro-Jobs (aber nicht bei Studium)

Lösung der BAföG-Lücke für Studierende im Asylverfahren

Asylbewerber:in erhält ab 19. Monat „Analogleistungen“ nach SGB XII

§ 22 SGB XII: kein Leistungsbezug bei einer durch das BAföG förderungsfähigen Ausbildung („Subsidiaritätsprinzip“)

§ 2 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG n.F. (seit 2019) :

„Bei Leistungsberechtigten nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in einer nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz dem Grunde nach förderungsfähigen Ausbildung gilt anstelle des § 22 Absatz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, dass die zuständige Behörde Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch als Beihilfe oder als Darlehen gewährt.“

Erwerbstätigkeit im Asylverfahren:

§ 61 AsylG

- Ab dem 4. Monat ist Erwerbstätigkeit möglich, wenn keine Wohnpflicht in der Aufnahmeeinrichtung besteht
- allerdings im Ermessen der Ausländerbehörde (Kriterien: Identitätsklärung)
- keine Vorrangprüfung mehr durch die Arbeitsagentur

- Ab dem 10. Monat besteht Anspruch auf eine Erlaubnis (ohne Ermessen!), auch in der Aufnahmeeinrichtung (wenn nicht vollziehbar ausreisepflichtig → Personen im Klageverfahren und aufschiebender Wirkung haben einen Anspruch auf Arbeitserlaubnis)

Geflüchtete Studierende oder
Forschende

Spurwechsel

Spurwechsel vom Asylverfahren in einen Aufenthalt für Studium, Forschung oder Erwerbstätigkeit?

Gibt es die Möglichkeit, nach einem Asylantrag, in einen Aufenthalt zu wechseln:

Studium (§ 16b) → nein, ausdrücklich ausgeschlossen in § 19f Abs. 1 und der REST-Richtlinie

Forschung (§ 18d) → nein, ausdrücklich ausgeschlossen in § 19f Abs. 1 AufenthG und REST-Richtlinie

Blaue Karte (§ 18b Abs. 2) → nein, ausgeschlossen in § 19f Abs. 1

Erwerbstätigkeit als Fachkraft (§§ 18a und 18b Abs. 1) → ausgeschlossen durch § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG

Bleibeperspektiven:

Bei Anerkennung: Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 1-3 AufenthG)

Bei Ablehnung:

- Duldung wegen Passlosigkeit
- Ermessensduldung wegen Studium oder Forschung
- Härtefallverfahren nach Länderrecht

→ Alternative: Ausreise und Wiedereinreise mit Visum

Dr. Stephan Hocks

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Migrationsrecht

Seilerstr. 17

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069 / 707977-0

Fax: 069 / 707977-22

Email: kanzlei@ra-hocks.de

Web: www.ra-hocks.de